

Mannheim

Friedrichsfeld

BEBAUUNGSPLAN NR.66/8c FÜR DAS GEBIET ZW.
STRASSBURGER RING, DB-STRECKE MA-HD,
ALTKIRCHER STR., KOLMARER STR. SOWIE DEN
VERBINDUNGSWEGEN FLST. NR. 61425, 61439
UND 61443

-TEILÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE NR.66/8 U.
66/8a (WASSERLOCH U. DREI BÄUME) -

M.1:1000

ERLÄUTERUNG

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES		
	WOHNBAUFLÄCHE		
	REINES WOHNGEBIET		ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL		
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND		
	OFFENE BAUWEISE		
	SATTELDACH		FLACHDACH
	NUR GARTENHOFHÄUSER ZULÄSSIG		
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		
	UMFORMERSTATION		PUMPSTATION (ABWASSER)
	BAUGRENZE		
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE		BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	FIRSTRICHTUNG		
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
	GEHWEGFLÄCHE		
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE		
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	BAUME ZU PFLANZEN		BÄUME ZU ERHALTEN
	FLÄCHE FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN		GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN		
	ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETON 5cm HOCH		
	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE, $\left\{ \begin{array}{l} \text{HOLZ, EISEN, ODER} \\ \text{HECKE } \leq 0.80 \text{ m HOCH} \end{array} \right.$		
	ALTE STRASSEN- BZW. GELÄNDEHÖHE		
	NEUE STRASSENHÖHE		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN		
	ZUGEHÖRIGKEIT WOHNUNG : GARAGE BZW. STELLPLATZ		
	EINFRIEDIGUNG IN HOLZ, EISEN ODER HECKE MAX. 2.25m HOCH		
	VORHANDENE BEBAUUNG		
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE		
	BÖSCHUNG		
	SPIELPLATZ		

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON ODER HOLZBAUWEISE VON 2,25m HÖHE ZULÄSSIG.
2. IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN IN VERBRENNUNGSANLAGEN, DIE NEU ERRICHTET, ERWEITERT ODER UMGEBAUT WERDEN, KEINE FESTEN ODER FLÜSSIGEN BRENNSTOFFE SOWIE ABFÄLLE ALLER ART WEDER ZU HEIZ- UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECHE DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN. NICHT ZUR RAUMBEHEIZUNG VORGESEHENE OFFENE KAMINE KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN.
(§ 94 UND 111 (2) LBO)
3. REIHEN UND GARTENHOFHAUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.
4. DIE DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN, EINSTELLPLATZFLÄCHEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
5. BEI 2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG KANN DIE HÖHE DER BAUKÖRPER, GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTPUNKT DACHHAUT UND AUSSENKANTE WAND - AB OBERKANTE GEHWEGHINTERKANTE (BEZOGEN AUF DIE MITTE DER REIHENHAUSER) \leq 6,60m BETRAGEN.
- * 6. DIE DACHNEIGUNG MUSS BETRAGEN: BEI REIHENHAUSERN 35°, BEI GARTENHOFHAUSERN 30°. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
7. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABS 5 BauNVO)
8. AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHAUSER SIND SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00m, GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE, UND EINER HOHE VON MAX. 2,00 m ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 3 BauNVO)
9. DIE GRUNDFLÄCHE EINER GARAGE DARF DIE ABMESSUNGEN VON 3,00m x 6,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- * 10. BEI REIHEN- UND GARTENHOFHAUSERN IST DIE FUSSBODENOBERSKANTE IM ERDGESCHOSS BEZOGEN AUF DIE GEHWEGHINTERKANTE UND HAUSMITTE (DER JEWEILIGEN HAUSEINHEIT) BIS ZU EINER HOHE VON 0,50m ZULÄSSIG.
11. GARTENHOFHAUSER KÖNNEN AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN.
- * 12. BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, MAX 0,80m HOCH ZULÄSSIG.

HINWEIS:

DIE MIT *GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 73 ABS.1 LBO.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 26.11.1985 als Satzung beschlo-
sene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
§ 12 BBauG. am 13.12.1985 rechts-
verbindlich geworden.
Mannheim, den 13.12.1985

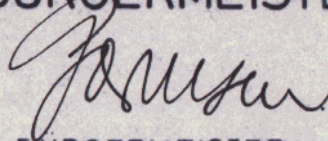
Stadt Mannheim
Bauverwaltungsamt

in Vertretung


Kühner
Stadtbaurat

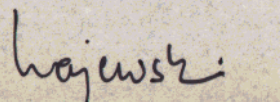
MANNHEIM, DEN

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV


BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN

STADTPLANUNGSAMT


STADTBAUDIREKTOR